

Unsere Deckbedingungen

Alle Stutenbesitzer, welche unsere Hengste zur Bedeckung ihrer Stute in Anspruch nehmen, erkennen die nachstehend aufgeführten Deckbedingungen an, die dem Stutenbesitzer oder seinem Beauftragten vor der ersten Bedeckung bekanntgegeben werden.

Die Hengste können nach telefonischer Voranmeldung gerne besichtigt werden.



DECKHYGIENE

Zur Bedeckung werden nur Stuten mit tierärztlicher Tupferprobe zugelassen. Diese darf nicht älter als 3 Wochen sein und verfällt nach der zweiten erfolglosen Bedeckung. Die Tupferprobe muss während der Rosse entnommen werden.

EINSTELLBEDINGUNGEN

- 1) Die zu bedeckenden Stuten sind ohne Eisen an der Hinterhand anzuliefern. Stuten mit Eisen an der Hinterhand werden nicht gedeckt. Der Hengsthalter ist berechtigt, bei mit Eisen angelieferten Stuten, die Eisen auf Kosten des Stutenbesitzers abnehmen zu lassen. Unerzogene Stuten, kranke Stuten oder Stuten aus kranken Beständen werden nicht angenommen.
- 2) Der Hengsthalter ist berechtigt und bevollmächtigt, bei Erkrankungsfällen und Verletzungen, einen Tierarzt mit der Behandlung der Stute / des Fohlens zu beauftragen. Hierdurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Stutenbesitzers.
- 3) Da wir nur über eine begrenzte Anzahl von Gastboxen verfügen, bitten wir die Züchter, ihre Stute spätestens zwei Tage nach erhaltenem Anruf abzuholen. Die Anlieferung und Abholung der Stuten kann nur nach vorheriger Absprache erfolgen.
- 4) Die Stuten müssen eine gültige Virusabort-/Influenza-Impfung nachweisen.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

- 1) Das Deckgeld ist bei Stuten, die ambulant (täglich) zur Bedeckung gebracht werden vor dem ersten Sprung, bei Stuten, die im Gestüt bleiben, direkt bei Abholung zu entrichten. Dies gilt auch für das Stallgeld. Tiefgefriersperma wird nur gegen Vorauszahlung geliefert. Die Kosten des Versandes von TG sind vom Stutenbesitzer zu tragen, ebenso die Rücksendung von unbenutzten Pailletten.
- 2) Die Zahlung des Deckgeldes berechtigt zur Inanspruchnahme des Hengstes innerhalb der Decksaison.
- 3) Über die erfolgte Bedeckung wird eine Deckbescheinigung (Deckschein) ausgestellt. Die Aushändigung des Deckscheines erfolgt nur gegen Zahlung des vollen Deckgeldes. Sollte für die Stute bereits ein vorbereiteter Deckschein des Zuchtverbandes vorliegen, so ist dieser mitzubringen. Zur ordnungsgemäßen Ausstellung des Deckscheines ist die Vorlage des Abstammungsnachweises (Kopie genügt) der Stute notwendig. Bei Nachbedeckungen ist der Deckschein mitzubringen, damit auch die Daten der Nachbedeckung vermerkt werden können.
- 4) Follikelkontrollen, Hormoninjektionen, Trächtigkeitsuntersuchungen, Besamungen, Ultraschall-Untersuchungen etc. gehen zu Lasten des Stutenbesitzers.
- 5) Zur Sicherheit des Hengstes werden Hilfsmittel wie z.B. Deckstrick ausdrücklich gestattet.



SONDERKONDITIONEN

- 1) Bringt ein Besitzer mehrere Stuten zur Bedeckung, so erhält er ab der zweiten Stute einen Rabatt auf die Decktaxe.
- 2) Sollte eine Stute, nach Bedeckung durch einen unserer Hengste, in der laufenden Decksaison nicht tragend geworden sein, so gewähren wir in der darauffolgenden Decksaison 50% Rabatt auf die Decktaxe (dies gilt nicht bei bereits reduzierter Decktaxe). Dieser Anspruch kann nicht weitergegeben werden. Er erlischt, wenn die von einem unserer Hengste bedeckte Stute verkauft wird.
- 3) Steht ein Hengst im Verlauf der Decksaison oder bei einer Nachbedeckung im Folgejahr nicht zur Verfügung, so muß der Stutenbesitzer auf einen anderen Hengst der Station ausweichen. Sollte der vom Stutenbesitzer gewählte Ersatzhengst eine niedrigere Decktaxe haben, so wird kein Ausgleich erstattet, sollte er eine höhere Decktaxe haben, so ist die Differenz zu bezahlen.

HAFTUNG

- 1) Der Eigentümer/Besitzer der eingestellten Stute versichert, daß das Risiko aus der Tierhalter- und Tierhüterhaftpflicht (§ 833 und § 834 BGB) abgedeckt ist. Er verpflichtet sich den Stall, Helga Hommel von allen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- 2) Die Haftung für Schäden, die an der Stute oder an ihrem Fohlen entstehen, ist ausgeschlossen. Ausgenommen sind Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Haftung für Schäden oder Verletzungen, die beim Stutenbesitzer/Eigentümer oder deren Beauftragten entstehen.

Dies gilt auch für etwaige, durch den Hengst auf die Stute übertragenen Krankheiten und deren Folgen, sowie für Verletzungen durch den Deckakt. Insbesondere wird jede Ersatzpflicht aus den § 833 und § 834 BGB, auch für sämtliche Personen, die aus Anlass des Deckaktes oder der Einstellung für den Stall tätig werden (§ 278 und § 831 BGB) ausgeschlossen.

ANERKENNUNG DER DECKBEDINGUNGEN

Die Deckbedingungen gelten als anerkannt, wenn die Einstellung erfolgt oder die Stute zum Hengst geführt wird.